

Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Werneuchen

Auf Grund der §§ 3, 4 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 2. Oktober 2025 folgende Zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Werneuchen vom 14.05.2020, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Werneuchen vom 9. Juni 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Werneuchen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im Amtsblatt der Stadt Werneuchen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.werneuchen-barnim.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge.

Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format bereitzustellen und in der bekanntgemachten Form zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

2. § 3 Abs. 4 wird neu hinzugefügt mit folgendem Wortlaut:

Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die öffentliche Bekanntmachung im Internet maßgeblich.

3. § 3 Abs. 5 wird ohne inhaltliche Änderungen aus Abs. 4 der alten Fassung übernommen.

4. § 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung oder deren wesentlicher Inhalt werden sowohl im Amtsblatt der Stadt Werneuchen als auch im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.werneuchen-barnim.de veröffentlicht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

5. § 3 Abs. 7 und 8 werden ohne inhaltliche Änderungen aus Abs. 6 und 7 der alten Fassung übernommen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Werneuchen in Kraft. Gleichzeitig treten die in Artikel 1 genannten Regelungen der Hauptsatzung vom 14.05.2020 und der Ersten Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 9. Juni 2024 außer Kraft.

Werneuchen, den 02.10.2025

Astrid Hildebrand
Bürgermeisterin